

Die Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes durch internationale Gerichte – Die Besprechung des Urteils des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in der Sache Burdov gegen Russland

- I. Einführung
- II. Der Sachverhalt
- III. Zulässigkeit der Klage vor dem EGMR
 1. Zuständigkeit des EGMR
 2. Klagebefugnis
 3. Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges
 4. Zwischenergebnis
- IV. Ansprüche aus Art. 6 Abs. 1 EMRK (das Recht auf ein faires Verfahren)
 1. Voraussetzungen der Anwendbarkeit
 2. Der Grundsatz des „fair hearing“ als Prüfungsmaßstab
 3. Der Grundsatz der „rule of law“ als Prüfungsmaßstab
 4. Der Grundsatz der Waffengleichheit
 5. Zwischenergebnis
- V. Ansprüche aus § 1 Protokoll Nr. 1 zur EMRK (Eigentumsgarantie)
 1. Begründung des Eigentums
 2. Vorliegen eines Eingriffs in das Eigentum
 3. Zwischenergebnis
- VI. Ergebnis
- VII. Ausblick

I. Einführung

Am 7. Mai 2002 erging das erste Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR), in dem die angeklagte Partei der russische Staat war. In der Sache *Burdov* gegen Russland³¹ entschied der EGMR zugunsten des Klagers und verurteilte den russischen Staat zur Zahlung einer Entschädigung. Im Folgenden wird der Fall in Anlehnung an den Originaltext der Entscheidung mit vertieftem Einblick in das russische Recht dargelegt.

II. Sachverhalt³²

Der russische Staatsbürger Anatolij Tikhonovich Burdov (weiter: der „Klager“) wurde im Zeitraum vom 1. 10.1986 bis zum 11.1.1987 von den russischen Militärbehörden einberufen, um an einer Operation zur Verminderung der Folgen der Nuklearkatastrophe in Tschernobyl teilzunehmen. Während der Operation wurde er einer hohen Dosis an radioaktiver Strahlung ausgesetzt, infolge dessen sich sein Gesundheitszustand drastisch verschlechterte. Als Entschädigung erhielt er im Jahre 1991 eine monatliche Rente.

Im Jahre 1997 erhob der Klager eine Klage gegen das Sozialamt der Stadt Shakhty (*Управление социальной защиты населения по г. Шахты*), nachdem die Rente nicht ausgezahlt worden war. Am 3. März 1997 sprach ihm das Amtsgericht Shakhty (*Шахтинский городской суд*) eine Summe in Höhe von 23,786,567 russischen Rubel (RUR)³³ für die Rückstände in der Rentenzahlung und dieselbe Summe als Entschädigung zu. Diese Entscheidung wurde allerdings nicht vollstreckt.

Im Jahre 1999 erhob der Klager erneut eine Klage gegen die Kürzung der monatlichen Rente und Nichtauszahlung der zugesprochenen Entschädigung vor dem Amtsgericht Shakhty. Am 21. Mai 1999 bestätigte das Amtsgericht die zuvor zugesprochene Entschädigung in vollem Umfang und verurteilte das Sozialamt Shakhty zur Auszahlung von monatlich 3,011 RUR und zu einer Pauschalentschädigung in Höhe von 8,752.65 RUR. Im Zeitraum vom 16. September 1999 bis zum 16. Mai 2000 wurde der Klager allerdings von den Behörden mehrmals darüber informiert, dass das Urteil vom 21. Mai 1999 wegen fehlender Finanzierung aus den Staatsfonds nicht vollstreckt werden könne.

³¹ Case of *Burdov* v. Russia (Application no. 59498/00). Veröffentlicht auf der Homepage des EGMR unter der Adresse: <http://www.echr.coe.int> in englischer und französischer Sprache.

³² §§ 7-23 des Urteils.

³³ Die Summe der Entschädigung erfolgte noch vor der Verminderung der Nennwerte durch das Dekret des Präsidenten vom 4. August 1997. Nach dem 1. Januar 1998 genannte Summen in „neuen“ russischen Rubel stehen zu den Summen in „alten“ Rubel in einer Relation von 1 zu 1000.

Am 20. März 2000 reichte der Kläger eine Beschwerde gemäß Art. 34 EMRK bei dem EGMR ein. Er behauptete wegen der Nichtbeachtung der Urteile des Amtsgerichts Shakhty in seinen Rechten aus Art. 6 Abs. 1 EMRK (das Recht auf ein faires Verfahren) und § 1 Zusatzprotokoll Nr. 1 (ZP Nr. 1; Eigentumsgarantie) zur EMRK verletzt zu sein.

Am 9. Mai 2000 ordnete das Amtsgericht Shakhty in seiner dritten Entscheidung eine Aufwertung der am 3. März 1997 zugesprochenen Entschädigung, die bisher nicht ausgezahlt worden war, auf 44.095.37 RUR an. Nachdem die Bediensteten des EGMR Kontakt mit der russischen Regierung bezüglich der eingegangenen Beschwerde des Klägers vom 20. März 2000 aufgenommen hatten, zahlte das Sozialamt Shakhty aufgrund der Anweisung des Finanzministeriums vom 5. März 2001 dem Kläger insgesamt 113.040.38 RUR als Entschädigung aus. Für den Zeitraum zwischen April 2001 und Juni 2002 bekam der Kläger 2.500 RUR pro Monat.

III. Zulässigkeit der Klage vor dem EGMR

1. Zuständigkeit des EGMR

Der EGMR ist gemäß Art. 32 EMRK für alle Angelegenheiten zuständig, welche die Auslegung und Anwendung dieser Konvention und der dazugehörigen Protokolle betreffen. Aufgrund einer Individualbeschwerde befasst sich der EGMR mit der fraglichen Angelegenheit nach Art. 34 EMRK.

Am 28. Februar 1996 wurde Russland ein vollrechtsfähiges Mitglied des Europarats³⁴. Daraufhin ratifizierte das russische Parlament am 5. Mai 1998 die EMRK³⁵. Der damalige russische Außenminister Primakow hinterlegte die Ratifikationsurkunde für die EMRK und die Protokolle Nr. 1, 4, 7, 9, 10 und 11 am Sitz des Europarates in Straßburg. Zusätzlich anerkannte Russland das Individualbeschwerdeverfahren gemäß Art. 34 EMRK und die obligatorische Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gemäß Art. 46 EMRK³⁶.

Darüber hinaus verlangt Art. 34 S. 2 EMRK, dass die Konventionsstaaten die wirksame Ausübung des Rechts auf Individualbeschwerde nicht verhindern. Im russischen Recht ermöglicht Art. 46 Abs. 3 Verfassung der Russischen Föderation (Verf. RF) die Erhebung einer Be-

³⁴ Sobranie Zakonodatelstva RF (Gesetzessammlung der RF, weiter: SZ RF) 1998, Nr. 9, Pos. 774; BGBl. II 479.

³⁵ SZ RF 1998, Nr. 20, Pos. 2143.

³⁶ Mitteilung in: EuGRZ 1998, 308.

schwerde vor den internationalen Organisationen zum Schutz der Menschenrechte. Der EGMR ist eine solche Organisation. Folglich war der EGMR gemäß Art. 34 EMRK i. V. m. Art. 46 Abs. 3 Verf. RF für die Beschwerde des Klägers zuständig.

2. Klagebefugnis

Der Kläger muss auch klagebefugt sein. Klagebefugt sind gemäß Art. 34 EMRK unter anderem natürliche Personen, die behaupten, in ihren Rechten aus der EMRK und den dazugehörigen Zusatzprotokollen verletzt zu sein. Der Kläger ist eine natürliche Person und wies in seiner Klageschrift auf die Verletzung seiner Rechte aus Art. 6 Abs. 1 EMRK und § 1 ZP Nr. 1 hin.

In deutscher Übersetzung garantiert Art. 6 Abs. 1 EMRK das Recht auf Anhörung in billiger Weise (*fair hearing*). Diese Übersetzung der Bedeutung von „*fair hearing*“ reicht allerdings an die Vielfalt des Originals nicht heran³⁷. Der russische Text spricht von „billiger Gerichtsverhandlung“ (*spravedlivoje sudebnoe razbiratel'stvo*), was dem englischen Original näher liegen dürfte. Die Sache muss vor dem Gericht nicht nur „gehört werden“, sondern das ganze Verfahren muss auf die Erzielung einer billigen Entscheidung hinauslaufen³⁸. Die Billigkeit bedeutet in dieser Hinsicht, dass die Sache innerhalb einer angemessenen Frist vom Gericht behandelt und zum logischen Abschluss gebracht wird, also das gefällte Urteil auch vollstreckt wird. Die Nichtbeachtung der gerichtlichen Endurteile konnte das Fairnessgebot des Art. 6 EMRK verletzen.

§ 1 ZP Nr. 1 garantiert den Schutz des Eigentums. Der Begriff des Eigentums muss hier im weiten Sinne verstanden werden und umfasst alle vermögenswerte Rechte. Dem Kläger wurden über die Jahre hinaus eine Rente und eine Entschädigung nicht ausgezahlt, obwohl er darauf einen gerichtlich festgestellten Anspruch hatte. Hierin konnte man einen Eingriff in das Eigentum des Klägers sehen. Fraglich war, ob der Kläger nach erfolgter Auszahlung der Entschädigung und regelmäßigem Erhalten der Rente bis zum Zeitpunkt der Gerichtsverhandlung noch als klagebefugt anzusehen war.

Die Vollstreckung der begünstigenden Urteile des Amtsgerichts Shakhty konnte dem Kläger seine Klagebefugnis entziehen. Allerdings kann ein Verstoß gegen die EMRK bestehen, auch wenn kein unmittelbarer rechtlicher Nachteil vorliegt:

³⁷ *Herbert Miehsler*, Internationaler Kommentar zur EMRK, Art. 6, RZ. 341 (zitiert: IntKomm (*Be-arbeiter*) Art... RZ...).

³⁸ Vgl. *Hubert Schorn*, Die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Kommentar, Frankfurt am Main 1965, Art. 6, § 68 (zitiert: *Schorn*, Kommentar, Art... §...).

„... the existence of a violation of the Convention being conceivable even in the absence of prejudice (Case of *Amuur v. France* of 25 June 1996, no. 17/1995/523/609, Reports of Judgments and Decisions 1996-III, p. 846, § 36; Case of *Dalban v. Romania* of 28 Septembrie 1999, no. 28114/95, § 44, ECtHR 1999-VI)“.

Eine Entscheidung oder Maßnahme zugunsten des Beschwerdeführers reicht prinzipiell nicht dafür aus, ihm seinen Status als Opfer zu nehmen, es sei denn, die innerstaatlichen Behörden haben ausdrücklich oder der Sache nach einen Verstoß gegen die EMRK anerkannt und Abhilfe gewährt³⁹.

Maßgeblich ist demnach das Verhalten des Staates. Dem Verhalten der russischen Regierung konnte nicht entnommen werden, dass sie die Verletzung der Konvention und der Rechte des Klägers durch vorherige Nichtvollstreckung der Urteile anerkannt hätte. Die Urteile wurden erst nach der Kontaktaufnahme der Bediensteten des EGMR mit der russischen Regierung bezüglich der eingegangenen Beschwerde des Klägers vollstreckt. Der russische Staat duldet einen Zustand, der durch sein Verhalten entstanden war und den Kläger in den Genuss der ihm durch das Urteil zustehenden Rechte nicht kommen ließ. Die nachträgliche Vollstreckung heilt die stattgefundene Rechtsverletzung nicht. Eine Einschränkung in der wirksamen Ausübung eines Rechtes kann nämlich dieses Recht beeinträchtigen, auch wenn jene Beschränkung nur vorübergehender Natur ist⁴⁰.

Der Kläger war somit klagebefugt.

3. Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges

Art. 35 Abs. 1 EMRK verlangt, dass vor der Erhebung einer Beschwerde vor dem EGMR der innerstaatliche Rechtsweg ausgeschöpft werden muss. Art. 46 Abs. 2 Verf. RF i. V. m. § 1 Gesetz der RF „Über die Beschwerdeeinlegung vor Gericht gegen Handlungen und Entscheidungen, welche die bürgerlichen Rechte und Freiheiten verletzen“ (Klageerhebungsgesetz)⁴¹ räumt das Recht ein, gegen die Handlungen bzw. Untätigkeit der Organe staatlicher Gewalt gerichtlich vorzugehen. Das hat der Kläger getan, indem er dreimal eine Beschwerde vor dem Amtsgericht Shakhty einlegte. Eine Entscheidung des Gerichts höherer Instanz mit dem gleichen, für den Kläger gewollten Inhalt herbeizuführen, wäre für den Kläger widersinnig gewe-

³⁹ EGMR Urteil *Lüdi*, A 238, § 34 = EuGRZ 1992, 300.

⁴⁰ EGMR Urteil *Golder*, A 18, § 26 = EuGRZ 1975, 92.

⁴¹ Vom 27.4.1993, Vedomosti Verchovnogo Sowjeta Rossijiskoj Federacii (Nachrichten des Obersten Sowjets der Russischen Föderation, weiter: Vedomosti VS RSI/SR) 1993 Nr. 19, Pos. 685; geändert am 14.12.1995, SZ RF 1995, Nr. 51, Pos. 4970.

sen⁴². Denn die Urteile aller Gerichte müssen beachtet werden. Der innerstaatliche Rechtsweg war mit dem Urteil des Gerichts erster Instanz als erschöpft anzusehen. Die übrigen Ausschlussgründe des Art. 35 EMRK greifen hier nicht ein.

4. Zwischenergebnis

Die Voraussetzungen für die Annahme der Beschwerde zur Entscheidung durch den EGMR lagen vor.

IV. Ansprüche aus Art. 6 Abs. 1 EMRK (Das Recht auf ein faires Verfahren)

1. Voraussetzungen der Anwendbarkeit

Art. 6 Abs. 1 EMRK findet im vorliegenden Fall Anwendung, wenn es um die Streitigkeiten über zivilrechtliche Ansprüche oder Verpflichtungen geht (*civil rights and obligations/droits et obligations de caractère civil*). Der Zivilrechtbegriff des Art. 6 Abs. 1 umfasst mehr als nur die in den klassischen europäischen Kodifikationen enthaltenen Privatrechte⁴³. Bei der Beantwortung der Frage, ob eine solche Streitigkeit vorliegt, muss in erster Linie die einschlägige Rechtsprechung der Konventionsorgane beachtet werden.

In der fraglichen Angelegenheit ging es um die Auszahlung einer Invalidenrente und einer entsprechenden Entschädigung, also um die staatliche Leistungsverwaltung. Grundsätzlich wird im Bereich der staatlichen Leistungsverwaltung der öffentlich-rechtliche Charakter der Streitigkeiten zwischen Privaten und dem Staat angenommen. Das gilt besonders, wenn eine Invalidenrente für ehemalige Militärangehörige auf einseitige staatliche Initiative ohne vorherige Beitragsleistungen gewährt wird⁴⁴.

Hier kann aber die Zuordnung des Falles nach dem russischen Recht maßgebend sein. Die streitentscheidende Norm – § 9 Vollstreckungsverfahrensgesetz (VVG)⁴⁵ – ist im russischen Rechtssystem dem Zivilprozessrecht zuzuordnen und macht im Übrigen keinen Unterschied zwischen dem Privat- und dem Staatseigentum, gegen das der Vollstreckungsbefehl gerichtet

⁴² Vgl. EGMR Urteil *Englert*, EuGRZ 1987, 408.

⁴³ IntKomm (*Miehlsler*), Art. 6, RZ 64.

⁴⁴ IntKomm (*Miehlsler*), Art. 6, RZ 174; Europäische Kommission für Menschenrechte, Entscheidung vom 9.7.1980, 8341/78, Decisions and Reports 20, 162; a. A. *Andreas Kley-Struller*, Der richterliche Rechtsschutz gegen die öffentliche Verwaltung, Zürich, 1995, 119, Fn. 249 m. w. N., der eine allgemeine Geltung von Art. 6 Abs. 1 EMRK im Bereich der sozialen Sicherheit annimmt.

⁴⁵ Vom 21.7.1997, SZ RF 1997, Nr. 30, Pos. 3591.

ist. Die nach dem deutschen Recht etwas schwierige Frage, ob es sich hier nicht um eine verwaltungs-prozessuale Frage handeln konnte, erübrigt sich, da es im russischen Recht keine Verwaltungsgerichtsbarkeit gibt⁴⁶. Der Streit wurde gemäß § 1 Klageerhebungsgesetz vor dem Gericht der allgemeinen Kompetenz entschieden. Solche Streitigkeiten werden gemäß § 4 Nr. 1 Gerichtswesengesetz⁴⁷ vor den Kammern für Zivilsachen behandelt. Die Sache musste nach dem speziell für solche Angelegenheiten eingeführten Kapitel 24.1. „Beschwerden gegen Handlungen der Staatsorgane, Gesellschaftsorganisationen und Amtspersonen, welche die bürgerlichen Rechte und Freiheiten verletzen“ der Zivilprozessordnung RF (ZPO RF)⁴⁸ entschieden werden.

Folglich lag hier nach russischem Recht eine zivilrechtliche Streitigkeit vor, wobei es um zivilrechtliche Ansprüche des Klägers gegen den russischen Staat ging. Der aus der innerstaatlichen Rechtsordnung ableitbare zivilrechtliche Anspruch braucht nach der Judikatur der Konventionsorgane nur in vertretbarer Weise (*arguable*) vorgetragen zu werden⁴⁹. Die einschränkend wirkende Rechtsprechung der Konventionsorgane hat zum Ziel, die Konfrontation mit dem nationalen Recht in solchen Fällen zu vermeiden, in denen Vertragsbestimmungen nicht eindeutig sind. Wo aber das nationale Recht eine Rechtsposition begründet, darf die EMRK die Rechte der betroffenen Personen nicht schmälern.

Folglich fand Art. 6 EMRK im vorliegenden Fall Anwendung (§ 26 des Urteils).

2. Der Grundsatz des „fair hearing“ als Prüfungsmaßstab

Art. 6 Abs. 1 EMRK garantiert das Recht darauf, das die Sache von einem unabhängigen und unparteiischen Gericht nach Treu und Glauben gehört wird⁵⁰. Dieser Grundsatz des „fair hea-

⁴⁶ § 26 Gesetz über das Gerichtssystem vom 31.12.1996, SZ RF 1997, Nr. 1, Pos. 1, sieht die Einrichtung der Spezialgerichte vor, die sich auch mit verwaltungsrechtlichen Klagen befassen können. Hier war das allerdings nicht der Fall. Über die Wiedereinführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit als selbstständiger Institution wird heftig diskutiert, siehe dazu *Juri N. Starilov*, Verwaltungsjustiz in Russland. Probleme der modernen Theorie und Entwicklungsperspektiven, in: Osteuropa-Recht 1998, 217-252.

⁴⁷ Vom 8.7.1981, Vedomosti VS RSFSR 1981, Nr. 28, § 976, zuletzt geändert am 4.1.1999.

⁴⁸ Kapitel 24.1 ZPO RF eingeführt durch das Gesetz vom 28.4.1993, Nr. 4882-1, in: Vollsammlung der Kodexe RF, Moskau 2001, 164 f.; siehe dazu Beschluss des Plenums des Obersten Gerichts RF vom 21.12.1993 Nr. 10, in der Redaktion vom 25.5.2000, in: Sammlung der Beschlüsse des Plenums des Obersten Gerichts und des Obersten Arbitragegerichts in den Zivilsachen (weiter: Sammlung der Beschlüsse in den Zivilsachen), 2. Aufl., Moskau 2001, 701, § 13.

⁴⁹ EGMR Urteil *Lithgow*, A 102, § 192 = EuGRZ 1988, 350; siehe auch *Christian F. Schneider*, Gesetzlicher Entzug von Rechten und Art. 6 EMRK, in: *Christoph Grabenwarter/Rudolf Thienel* (Hrsg.), Kontinuität und Wandel der EMRK: Studien zur Europäischen Menschenrechtskonvention, Kehl u. a. 1998, 245-260, 247.

⁵⁰ IntKomm (*Miehlsler*), Art. 6, RZ. 34, P'n. 5 m. w. N.

ring“ ist nach überwiegender Meinung eigenständig. Nationales Recht gilt lediglich als Prüfungsobjekt, ob die Vertragsstaaten ihren Verpflichtungen auch nachkommen⁵¹. Aus dem Wortlaut des Art. 6 Abs. 1 EMRK könnte gefolgert werden, dass der Grundsatz des „*fair hearing*“ nur auf das Hauptverfahren Anwendung findet⁵². Hier stand aber nicht das Hauptverfahren auf dem Prüfstand, sondern die Vollstreckung eines Endurteils. Der EGMR führt diesbezüglich aus:

„Execution of a judgment given by any court must therefore be regarded as an integral part of the “trial” for the purposes of Article 6 (Case *Burdov v. Russia*, § 34; *Hornsby v. Greece*. Judgment of 19 March 1997, Reports of Judgments and Decisions 1997-II, p. 510, § 40)“.

Die Vollstreckung des Urteils ist nach der Rechtsprechung des EGMR als Bestandteil des ganzen Verfahrens anzusehen. Das von Art. 6 Abs. 1 EMRK verfolgte Ziel eines fairen gerichtlichen Verfahrens würde verfehlt, wenn ein Gerichtsurteil keine faktische Rechtswirkung erzeugen würde. Denn eine tatsächliche Behinderung kann die EMRK genau so verletzen wie ein rechtliches Hindernis⁵³. Nur ein effektiver Rechtsschutz kann den Anforderungen der Fairness gerecht werden. Zudem kann man schwerlich von einem unabhängigen Gericht sprechen, wenn gerichtliche Endentscheidungen noch einer weiteren Bewilligung der Exekutivorgane bedürfen, um zur Geltung zu gelangen (so wie hier mit dem Dazwischentreten des Finanzministeriums, § 22 des Urteils).

“However, that right would be illusory if a Contracting State’s domestic legal system allowed a final, binding judicial decision to remain inoperative to the detriment of one party. It would be inconceivable that Article 6 § 1 should describe in detail procedural guarantees afforded to litigants – proceedings that are fair, public and expeditious – without protecting the implementation of judicial decisions...” (Case *Burdov v. Russia*, § 34).

Die Tatsache, dass die Urteile nationaler Gerichte keine Wirkung entfalten konnten, kann dem angeklagten russischen Staat angelastet werden, der für die wirksame Ausübung seiner rechtsprechenden Gewalt Sorge zu tragen hat. Die Gewährung unzulänglichen Rechtsschutzes steht im Übrigen der totalen Justizverweigerung gleich⁵⁴.

⁵¹ IntKomm (*Miehster*), Art. 6, RZ. 343 m. w. N.

⁵² IntKomm (*Miehster*), Art. 6, RZ. 345 m. w. N.

⁵³ EGMR Urteil *Golder*, A 18, § 26 = LuGRZ 1975, 92.

⁵⁴ Vgl. *Schorn*, Kommentar, Art. 6, § 57.

3. Der Grundsatz der „rule of law“ als Prüfungsmaßstab

In seiner Argumentation greift der EGMR bezeichnender Weise auf das „rule of law“-Prinzip zurück:

“...to construe Article 6 as being concerned exclusively with access to a court and the conduct of proceedings would be likely to lead to situations incompatible with the principle of the rule of law which the Contracting States undertook to respect when they ratified the Convention” (Case *Burdov v. Russia*, § 34).

Dieses Prinzip ist nicht in Art. 6 EMRK enthalten. Allerdings kann die Präambel der EMRK sehr nützlich für die Bestimmung von Ziel und Zweck des auszulegenden Textes sein. In der Präambel zur EMRK (Abs. 5) verkünden die unterzeichneten Regierungen ihre unerschütterliche Verbundenheit mit diesem Grundsatz. Außerdem verlangt Art. 3 der Europarat-Satzung von seinen Mitgliedern, die notwendigerweise alle Konventionsstaaten einschließen (Art. 59 EMRK), dass „jedes Mitglied des Rates (...) den Grundsatz der Vorherrschaft des Gesetzes“ anerkennt⁵⁵. Das deutsche Bundesverfassungsgericht (BVerfG) bezeichnet beispielsweise das Gebot des wirksamen Rechtsschutzes als ein „erhebliches Element des Rechtsstaatsprinzips“⁵⁶.

Die „rule of law“ liegt somit der EMRK als allgemeines Prinzip zugrunde, welches bei der Interpretation sämtlicher Artikel der EMRK zu beachten ist⁵⁷. Die Schwere des Verstoßes und eine ungewöhnliche Konstellation, wobei der gerügte Verstoß außerhalb des Hauptverfahrens lag, machten den Rückgriff auf die allgemeinen Rechtsgrundsätze notwendig.

Der Grundsatz der „rule of law“ verlangt vor allem, dass die Gewaltenteilung (*checks and balances*) und der Vorrang des Gesetzes gewährleistet werden. Hier war es fraglich, ob die bestehende russische Praxis bei der Vollstreckung gerichtlicher Urteile gegen die staatlichen Einrichtungen diesen Anforderungen entspricht. Neben dem Vollstreckungsverfahrensgesetz gilt hierfür die Verordnung der Regierung Nr. 143 vom 22. Februar 2001 „Über die Festlegung der Regeln für die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen bezüglich der Geldforderungen gegen die Empfänger der Finanzmittel aus dem föderalen Budget“ (weiter: Verordnung der Regierung Nr. 143)⁵⁸ – eine untergesetzliche Norm, die gar nicht ins Blickfeld des EGMR kam.

⁵⁵ EGMR Urteil *Golder*, A 18, § 34 = EuGRZ 1975, 96.

⁵⁶ So ausdrücklich BVerfGE 53, 115 (127).

⁵⁷ *Schneider*, (Fn. 18), 251.

⁵⁸ Fundstelle wird ermittelt.

Die Verordnung der Regierung Nr. 143 hat aber einen angesichts ihrer untergesetzlichen Stellung übermäßigen Einfluss auf die Durchsetzung der Geldforderungen gegen die staatlichen Einrichtungen. Hier ergibt sich folgende Konstellation: gemäß § 46 Nr. 2 VVG werden die Zwangsmaßnahmen in erster Linie auf die Geldmittel des Schuldners erstreckt. Der Gerichtsvollzieher hat eine solche Befugnis im Falle eines Vollstreckungsbefehls gegen eine öffentliche Einrichtung angeblich nicht, da gemäß § 2 Verordnung der Regierung Nr. 143 allein der Gläubiger selbst (!) seine Forderung geltend machen kann. Nur wenn der staatliche Schuldner sich weigert, der gerichtlichen Entscheidung nachzukommen, kann der private Gläubiger über den Gerichtsvollzieher seine Geldforderungen subsidiär an das Finanzministerium richten⁵⁹. Hier liegt es auf der Hand, dass die Verordnung der Regierung Nr. 143 die Bestimmungen des VVG verdrängt. Eine Kollision kann man vermeiden, wenn die Bestimmungen des § 2 Verordnung der Regierung Nr. 143 als gutes Wahlrecht des Gläubigers ausgelegt werden⁶⁰. Ansonsten ist der unsachkundige Bürger der Staatswillkür ausgeliefert, und das gerechteste Urteil zu seinen Gunsten bringt ihm außer moralischer Befriedigung nichts⁶¹, zu wenig, wenn man ernsthaft nach der Errichtung des Rechtsstaates in Russland strebt.

Ähnlich verlief es im Fall *Burdov*, als der Kläger zum Spielball der Behörden wurde. Eine mögliche Verzögerung bei der Vollstreckung der Urteile wäre allerdings mit den Vorgaben der EMRK vereinbar, wenn sie nicht das durch Art. 6 Abs. 1 EMRK geschützte Recht in seinem Wesen verletzen würde:

„But the delay may not be such as to impair the essence of the right protected under Article 6 § 1 (Case *Burdov v. Russia*, § 35; *Immobiliare Saffi v. Italy*, no. 22774/93, § 74, ECHR 1999-V)“.

Hier ging es allerdings nicht um eine Verzögerung, sondern um eine Verweigerung der Justiz, da sich die russischen Behörden gar nicht mit der Vollstreckung beschäftigt hatten (vgl. oben, S. 9, Fn. 23). Der Grundsatz der „*rule of law*“ war somit verletzt.

⁵⁹ Siehe dazu Bulletin des Obersten Gerichts RF 1998, Nr. 11, 14.

⁶⁰ So ausdrücklich Beschluss des Plenums des Obersten Gerichts RF vom 21.12.1993 Nr. 10, in der Redaktion vom 25.5.2000, in: Sammlung der Beschlüsse in den Zivilsachen, 703, § 7.

⁶¹ Insgesamt wurden allein in Moskau 280 vollstreckbare Titel in Höhe von 7,334,393 RUR von den Gerichtsvollziehern mit dem Verweis auf die Verordnung der Regierung Nr. 143 nicht angenommen. Siehe Interview mit dem Leiter des Hauptjustizsamtes der Stadt Moskau *Alexander Bukman*, in: *Rossijskaja Gazeta* (Russische Zeitung), vom 11. Juli 2002.

4. Der Grundsatz der Waffengleichheit

Der EGMR ist in seiner Entscheidung nicht auf die Frage der Waffengleichheit eingegangen. Allerdings ist der Grundsatz der Waffengleichheit (*equality of arms*) ein zentraler Bestandteil des Rechts auf ein *fair*es Verfahren⁶². Er gilt im Laufe des ganzen Verfahrens bis zur Vollstreckung des Urteils, gegebenenfalls bis zum Abschluss des Rechtsmittelverfahrens⁶³. Indes ist es fraglich, ob dieser Grundsatz nicht durch die unterlassene Vollstreckung des Urteils durch die staatlichen Organe verletzt wurde.

Der Grundsatz der Waffengleichheit ist dem angelsächsischen Parteiprozess nachgebildet. Der russische Prozess ist, wie auch der deutsche, kein Parteiprozess im strengen Sinne⁶⁴. Insbesondere in den Streitigkeiten um Geldforderungen zwischen dem Bürger und dem Staat ist eine völlige Gleichheit nicht möglich. Allerdings darf der Bürger der staatlichen Willkür nicht ausgeliefert werden. Ginge es um die Ansprüche des russischen Staates gegen einen seiner Bürger, würde dem Staat eine Reihe der in § 45 VVG aufgelisteten Zwangsmaßnahmen zur Verfügung stehen. Umgekehrt, wie im vorliegenden Fall, ist der Bürger allein darauf angewiesen, dass der Staat die Entscheidungen eigener Organe respektiert. Geschieht das nicht, ist der Grundsatz der Waffengleichheit, der in der Systematik der Grundrechte einen Sonderfall des Gleichheitssatzes darstellt⁶⁵, als verletzt anzusehen.

5. Zwischenergebnis

Die Nichtvollstreckung der Urteile über die Jahre hinaus ohne Anführung eines vernünftigen Grundes verletzte den Kläger in seinem Recht aus Art. 6 Abs. 1 EMRK in dem Maße, dass dieser Norm jegliche Rechtswirkung entzogen wurde. Somit lag ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 EMRK (§§ 37-38 des Urteils) vor.

⁶² EGMR Urteil *Ruiz-Mateos*, A 262, § 63 = EuGRZ 1991, 406.

⁶³ Vgl. *Mark E. Villiger*, Handbuch der EMRK, Zürich 1993, 281.

⁶⁴ Vgl. *Klaus Geppert*, Zum „fair-trial-Prinzip“ nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, in: *Jura* 1992, 597-604, 599.

⁶⁵ *Christoph Grabenwarter*, Verfahrensgarantien in der Verwaltungsgerichtsbarkeit: Eine Studie zu Art. 6 EMRK auf der Grundlage einer rechtsvergleichenden Untersuchung der Verwaltungsgerichtsbarkeit Frankreichs, Deutschlands und Österreichs, Wien u. a., 1997, 596, Fn. 4 m. w. N.

V. Ansprüche aus § 1 Zusatzprotokoll Nr. 1 zur EMRK (Eigentumsgarantie)⁶⁶

1. Begründung des Eigentums

Der Text des § 1 Zusatzprotokoll Nr. 1 zur EMRK enthält keine Definition des Begriffs „Eigentum“. In der völkerrechtlichen Literatur wird allgemein davon ausgegangen, dass Eigentum im Sinne von § 1 ZP Nr. 1 die gleiche Bedeutung habe wie im Völkerrecht⁶⁷. Es erstreckt sich daher auf alle vermögenswerten Rechte (*acquired (vested) rights/droits acquis*; siehe auch oben, S. 4 f.), wobei grundsätzlich vom Beschwerdeführer nachzuweisen ist, dass er der rechtmäßige Inhaber eines solchen Rechtes und zu dessen Ausübung befugt ist⁶⁸.

Durch die Urteile des Amtsgerichts Shakhty vom 3. März 1999, 21. Mai 2000 und 5. März 2001 erhielt der Kläger nicht ein generelles Recht auf Unterstützung seitens des russischen Staates, sondern einen durchsetzbaren Anspruch gegen den russischen Staat. Der Kläger erwarb spätestens nach Ablauf der in § 13 Abs. 2 VVG genannten zweimonatigen Frist seit der Urteilsverkündung Eigentumsrechte hinsichtlich der zugesprochenen Entschädigung und der Rente, denn Eigentum im Sinne von § 1 ZP Nr. 1 kann nach der ständigen Rechtsprechung des EGMR auch durch ein gerichtliches Urteil begründet werden⁶⁹.

2. Vorliegen eines Eingriffs in das Eigentum

Die Eigentumsgarantie schützt nicht nur gegen Enteignungseingriffe⁷⁰, sondern stellt mittlerweile auch weitere Anforderungen an das innerstaatliche Verwaltungs- und Gerichtsverfahren. So prüfte der EGMR im Fall *Fredin*⁷¹ die Frage des Fehlens von Rechtsmitteln allein unter dem Aspekt der Einhaltung der Verfahrensgarantien aus Art. 6 Abs. 1 EMRK. Im Fall *Hentrich*⁷² geht der EGMR nunmehr davon aus, dass die Eigentumsgarantie des § 1 ZP Nr. 1 auch ein Mindestmaß an gerichtlichem Rechtsschutz erfordert. Seit dem Fall *Sporrong* und

⁶⁶ §§ 39-42 des Urteils.

⁶⁷ *Katja Gelinsky*, Der Schutz des Eigentums gemäß Art. 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, Berlin 1996, 20, f'n. 3 m. w. N.

⁶⁸ *Jochen Abr. Frowein/Wolfgang Peukert*, EMRK-Kommentar, 2. Auflage, Kehl u. a., 1996, § 1 ZP Nr. 1, RZ 4 m. w. N.

⁶⁹ § 40 des Urteils; siehe auch EGMR Urteil *Stran Greek Refineries a. Stratis Andreadis*, A 301-B, § 59.

⁷⁰ In erster Linie Ausländer, vgl. EGMR Urteile *James u. a.*, A 98, § 58-66 und *Lithgow u. a.*, A 102, § 111-119.

⁷¹ EGMR Urteil *Fredin*, A 192, § 50.

⁷² EGMR Urteil *Hentrich*, A 296-A, § 42 = EuGRZ 1996, 598.

*Lönnroth*⁷³ erfasst § 1 Abs. 1 ZP Nr. 1 als Auffangklausel alle Fälle, in denen das Eigentum auf andere Weise als durch Eigentumsentziehung oder Nutzungsbeschränkung beeinträchtigt ist⁷⁴.

Im behandelnden Fall war es für den Kläger unmöglich, in den Genuss der ihm zustehenden Eigentumsrechte zu kommen, wie es § 1 Abs. 1 ZP Nr. 1 verlangt. Der für die Nichtbeachtung der Urteile von der russischen Regierung angeführte Rechtfertigungsgrund greift hier nicht ein:

The Government has not advanced any justification for this interference and the Court considers that lack of funds cannot justify such an omission (Case *Burdov v. Russia*, § 41; *Ambrosi v. Italy* of 19 October 2000, no. 31227/96, §§ 28-34).

3. Zwischenergebnis

Es lag ein Verstoß gegen § 1 Abs. 1 ZP Nr. 1 vor (§ 42 des Urteils).

VI. Ergebnis

Der Kläger war nach dem einstimmigen Beschluss des EGMR als Opfer im Sinne des Art. 34 EMRK anzusehen. Die Nichtbeachtung der Endurteile des Amtsgerichts Shakhty verletzte ihn nach der Auffassung des Gerichts in seinen Rechten aus Art. 6 Abs. 1 EMRK und § 1 ZP Nr. 1. Nach erfolgter Auszahlung der Entschädigung und regelmäßigem Erhalten der Rente steht dem Kläger nur noch die Verzinsung des Betrages ab dem Zeitpunkt der Gerichtsverhandlung mit 23 % p. a. sowie ein Schmerzensgeld in Höhe von 3,000 Euro zu.

VII. Ausblick

Das erste Urteil des EGMR gegen den russischen Staat zeigt deutlich, wo die aktuellen Probleme bei der Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes im russischen Rechtsraum liegen. Nicht vor dem Urteil (etwa überlange Verfahrensdauer), vielmehr nach dem Urteil (Vollstreckung) liegt das Hauptproblemfeld. Es genügt nicht, die Normen des russischen Rechts weitgehend (oft mit Hilfe von ausländischen Rechtswissenschaftlern) an die Standards des westlichen Rechtsraums anzugleichen. Die verkündeten Menschenrechte und proklamierte offene Staatlichkeit und Völkerrechtsfreundlichkeit haben noch nicht eine gebührende Stellung in der Praxis der Rechtspflegeorgane eingenommen⁷⁵.

⁷³ EGMR Urteil *Sporrong* und *Lönnroth*, A 52, § 61 = EuGRZ 1983, 523, 525.

⁷⁴ Vgl. zum Ganzen: *Beate Rudolf*, Die Eigentumsgarantie nach der Europäischen Menschenrechtskonvention und ihre verfahrensrechtliche Dimension, in: EuGRZ 1996, 573-577, 574.

⁷⁵ In einem Bericht an den Europarat über die Konformität des russischen Rechts mit den völkerrechtlichen Vorgaben in Bezug auf den Schutz der Menschenrechte und die Vorrangstellung des

Vor über zehn Jahren wies der Oberste Sowjet der RSFSR in dem „Konzept für die Rechtsreform in der RSFSR“ darauf hin, dass „die Bedeutung der objektiv gerechten Urteile restlos verloren gehen kann, wenn ihre effektive Vollstreckung nicht gewährleistet wird. Die Unzulänglichkeiten beim Gerichtsvollzug können weder das verletzte Recht wiederherstellen noch vom rechtswidrigen Verhalten abhalten“⁷⁶. Die Behauptung angesichts des behandelten Falles: „Es hat sich seitdem nichts getan“ wäre allerdings unrichtig, da sich der Schutzbereich der einklagbaren Rechte in der russischen Rechtsordnung seit dem Zerfall der Sowjetunion sowohl quantitativ als auch qualitativ ausdehnte. Dies geschah nicht zuletzt durch die Übernahme völkerrechtlicher Verpflichtungen zum Schutz der Menschenrechte, insbesondere durch die Ratifizierung der EMRK.

Die Einbeziehung Russlands in den gesamteuropäischen Rechtsraum hat eine enorme Bedeutung für die Gewährleistung eines effektiven (nicht bloß proklamierten) Rechtsschutzes. Das erste Urteil des EGMR gegen Russland sorgte für Aufsehen und wurde in der russischen Presse ausgiebig diskutiert und positiv bewertet⁷⁷. Die weiteren anhängigen Verfahren gegen den russischen Staat können den russischen Bürgern eine echte Alternative zu dem Rechtsschutz vor den nationalen Gerichten anbieten und insgesamt die Effektivität des Rechtsschutzes verbessern⁷⁸. Nach den Worten des ersten russischen Richters beim EGMR Prof. Dr. *Wladimir A. Tumanov* hat Russland den Weg hin zu einem Rechtsstaat unumkehrbar eingeschlagen⁷⁹. Es bleibt nicht lange abzuwarten, um sich davon wirklich überzeugen zu können.

Ein auf den Prinzipien der Demokratie und Achtung der Menschenrechte aufgebautes Russland würde auch voll und ganz den europäischen Interessen entsprechen. Diese Herausforde-

Völkerrechts im russischen Rechtssystem stellte damit beauftragte Expertengruppe fest, dass dies „eher eine Theorie, als eine gefestigte Praxis ist“, in: *Human Right Law Journal*, 1994, Vol. 15, Nr. 7, P. 287.

⁷⁶ Verordnung des Obersten Sowjets der RSFSR vom 24. Oktober 1991 = Konzept der Rechtsreform in der Russischen Föderation, Moskau 1992, 10.

⁷⁷ Siehe Interview mit dem Beauftragten der Russischen Föderation beim EGMR *Pavel Laptev*, in: *Rossijskaja Gazeta* (Russische Zeitung) vom 13. Mai 2002.

⁷⁸ Nach Angaben des russischen Außenministeriums liegt der Anteil beim EGMR eingereichter Individualbeschwerden gegen Russland nicht unter 10 %. Viele von den Individualbeschwerden werden im Wege der gütlichen Einigung nach Art. 38, 39 EMRK entschieden, Interview mit *Laptev*, Fn. 46; siehe auch Report of the Evaluation Group to the Committee of Ministers on the European Court of Human Rights, in: *Human Rights Law Journal*, 2001, Vol. 22, No 5-8, P. 315.

⁷⁹ *Wladimir A. Tumanov*, Das Rechtsstaatsprinzip in der rußländischen Verfassungspraxis, in: *Jochen Abr. Frowein/Thilo Marauhn* (Hrsg.), Grundfragen der Verfassungsgerichtsbarkeit in Mittel- und Osteuropa, Berlin u. a. 1998, 77.